

Schriften zum Internationalen Recht

---

Band 77

**Das Zusammenspiel von  
Einheitlichem UN-Kaufrecht  
und nationalem Recht: Lückenfüllung  
und Normenkonkurrenz**

Von

**Christoph Schmid**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**CHRISTOPH SCHMID**

**Das Zusammenspiel von Einheitlichem UN-Kaufrecht  
und nationalem Recht: Lückenfüllung und Normenkonkurrenz**

**Schriften zum Internationalen Recht**

**Band 77**

# **Das Zusammenspiel von Einheitlichem UN-Kaufrecht und nationalem Recht: Lückenfüllung und Normenkonkurrenz**

**Zugleich ein Beitrag zur Rechtsvergleichung  
auf dem Gebiet von Willensmängeln sowie vor- und  
nebenvertraglichen Pflichten und ihren Äquivalenten  
im deutschen und amerikanischen Recht  
sowie im UN-Kaufrecht**

**Von**

**Christoph Schmid**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Schmid, Christoph:**

Das Zusammenspiel von Einheitlichem UN-Kaufrecht und  
nationalem Recht : Lückenfüllung und Normenkonkurrenz /  
von Christoph Schmid. – Berlin : Duncker und Humblot, 1996  
(Schriften zum internationalen Recht ; Bd. 77)

Zagl.: München, Univ., Diss., 1995

ISBN 3-428-08702-X

NE: GT

D 19

Alle Rechte vorbehalten

© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-7646

ISBN 3-428-08702-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 

Ein Loch ist da, wo etwas nicht ist. Das Loch ist ein ewiger Kompagnon des Nicht-Lochs: Loch allein kommt nicht vor, so leid es mir tut. Wäre überall etwas, dann gäbe es kein Loch, aber auch keine Philosophie und erst recht keine Religion, als welche aus dem Loch kommt...

Das Loch ist der Grundpfeiler dieser Gesellschaftsordnung, und so ist sie auch..

Wenn der Mensch ein Loch sieht, hat er das Bestreben, es auszufüllen, dabei fällt er meist hinein. Man tut also gut, um die Löcher einen großen Bogen zu machen, wobei man sich nicht wundern darf, wenn man in andre fällt. Man falle also lieber in das erste. Loch ist Schicksal.

Das merkwürdige am Loch ist der Rand. Er gehört noch zum Etwas, sieht aber beständig in das Nichts, eine Grenzwahe der Materie...

Größenwahnsinnige behaupten, das Loch sei etwas Negatives. Das ist nicht richtig: der Mensch ist ein Nicht-Loch, und das Loch ist das Primäre. Lochen sie nicht: das Loch ist die einzige Vorahnung des Paradieses, die es hienieden gibt...

Kurt Tucholsky, Zur soziologischen Psychologie der Löcher (1931)



## Vorwort

Das Zusammenspiel von Einheitlichem UN-Kaufrecht und nationalem Recht lernte ich zum ersten Mal im Rahmen eines Praktikums in der Münchner Anwaltskanzlei Blume & Asam im Jahre 1989 kennen. In Fällen aus dem deutsch-italienischen Handelsverkehr kam bereits damals öfters das UN-Kaufrecht kraft kollisionsrechtlicher Verweisung zur Anwendung, da es in Italien schon am 1.1.1988 in Kraft getreten war. Häufig argumentierte eine Partei damit, eine bestimmte Materie - z.B. Irrtumsanfechtung, Verjährung, Allgemeine Geschäftsbedingungen - sei im Einheitsrecht nicht geregelt, so daß sie ausschließlich nach einem nationalen Lückenfüllungsstatut zu beurteilen sei. Die Anwendung nationalen Rechts ging jedoch nicht selten auf Kosten vorrangiger einheitsrechtlicher Regelungen; die nationalrechtliche Ergänzung des UN-Kaufrechts wurde mit anderen Worten in ein "nationalrechtliches Sperrfeuer" umfunktioniert.

Als Antwort darauf verfolgt diese Arbeit das Anliegen, das Zusammenspiel von Einheitsrecht und nationalem Recht möglichst harmonisch und einheitsrechtsfreundlich zu gestalten und störende Einflüsse nationaler Lückenfüllungsstatute gering zu halten. Dabei wird auch erstmals der Versuch unternommen, dieses Zusammenspiel abstrakt - in Form Allgemeiner Lehren, denen der erste Teil gewidmet ist - zu erfassen.

Die vorliegende Arbeit lag der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Frühjahr 1995 als Dissertation vor. Sie wurde in den Jahren 1991-1994 in München und an der University of California in Berkeley erstellt. Durch eine summarische Überarbeitung vor der Drucklegung konnten noch ausgewählte Literatur und Rechtsprechung bis Anfang 1996 berücksichtigt werden.

Mein Dank gilt vor allem meinem verehrten Doktorvater, s.M. Herrn Professor Andreas Heldrich, der mir die Bearbeitung dieses Themas ermöglichte und mich besonders auch bei meinen Auslandsaufenthalten loyal unterstützte. Verpflichtet bin ich weiter meinem Betreuer in Berkeley, Herrn Professor Richard Buxbaum, dank dessen Aufgeschlossenheit und Hilfsbereitschaft der Aufenthalt dort überhaupt erst verwirklicht werden konnte, sowie Frau Professor Dagmar Coester-Waltjen für die Förderung meiner Ausbildung im allgemeinen und die Erstellung mehrerer Gutachten im besonderen. Auch für die finanzielle Förderung schulde ich Dank. Ohne die Stipendien des Freistaates Bayern und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes in den verschiedenen Abschnitten meines Studiums wäre diese Arbeit nicht zustande gekommen.



men. Danken möchte ich schließlich auch allen Freunden, die mir durch ihre kritische fachliche Begleitung ebenso wie ihren persönlichen Beistand in allen Lebenslagen eine große Stütze waren, namentlich Stephanie Seul, Claudia Roth und Dr. Peter Guntz.

Europäisches Hochschulinstitut Florenz, Mai 1996

Christoph Schmid

# Inhaltsübersicht

<b>Einführung und Problemstellung</b>	<b>21</b>
---------------------------------------	-----------

## *Erster Teil*

### **Allgemeine Lehren zur Lückenfüllung und Normenkonkurrenz**

#### 1. Abschnitt

##### **Regelungsbereich, externe und interne Lücken, Lückenfüllung**

<i>1. Kapitel: Einführung</i> .....	26
<i>2. Kapitel: Externe Lücken</i> .....	29
<i>3. Kapitel: Regelungsbereich und interne Lücken</i> .....	53
<i>4. Kapitel: Lückenfüllung</i> .....	60

#### 2. Abschnitt

##### **Normenkonkurrenz zwischen Vorschriften des Einheitsrechts und des nationalen Rechts**

<i>1. Kapitel: Grundlagen</i> .....	84
<i>2. Kapitel: Die normenverdrängende Konkurrenz</i> .....	94
<i>3. Kapitel: Die kumulative Normenkonkurrenz</i> .....	106
<i>Zusammenfassung der Allgemeinen Lehren</i> .....	115

## *Zweiter Teil*

### **Lückenfüllung und Normenkonkurrenz in Einzelbereichen**

<i>Einleitung</i> .....	121
-------------------------	-----

#### 1. Abschnitt

##### **Vertragswesentliche Fehleinschätzungen**

<i>1. Kapitel: Rechtsvergleichende Umschreibung des Instituts Willensmängel</i> .....	122
<i>2. Kapitel: Das deutsche Recht der vertragswesentlichen Fehleinschätzungen</i> .....	126

3. Kapitel: <i>Das amerikanische Recht der vertragswesentlichen Fehleinschätzungen</i> .....	138
4. Kapitel: <i>Vertragswesentliche Fehleinschätzungen im CISG bei deutschem und amerikanischem Recht als Lückenfüllungsstatuten</i> .....	158
<i>Zusammenfassung des 1. Abschnitts: Vergleich und Zusammenspiel von CISG sowie deutschem und amerikanischem Recht</i> .....	184

## 2. Abschnitt

### **Vor- und nebenvertragliche Pflichten und ihre Äquivalente**

1. Kapitel: <i>Die Grundkonzeption des Leistungsstörungsrechts und die Frage von Nebenpflichten im deutschen Recht im Vergleich zu common law und UN-Kaufrecht</i> .....	186
2. Kapitel: <i>Vor- und nebenvertragliche Pflichten im deutschen Recht</i> .....	190
3. Kapitel: <i>Vor- und nebenvertragliche Pflichten und ihre Äquivalente im amerikanischen Recht</i> .....	213
4. Kapitel: <i>Vor- und nebenvertragliche Pflichten und ihre Äquivalente im CISG</i> ... 248	
<i>Zusammenfassung des 2. Abschnitts: Vergleich und Zusammenspiel von CISG sowie deutschem und amerikanischem Recht</i> .....	277

<b>Schlußbemerkung</b>	281
<b>Literaturverzeichnis</b>	282
<b>Stichwortverzeichnis</b>	289

# Inhaltsverzeichnis

## Einführung und Problemstellung

21

### *Erster Teil*

## Allgemeine Lehren zur Lückenfüllung und Normenkonkurrenz

### 1. Abschnitt

#### Regelungsbereich, externe und interne Lücken, Lückenfüllung

<i>1. Kapitel: Einführung</i> .....	26
<i>2. Kapitel: Externe Lücken</i> .....	29
§ 1 Abgrenzungsnormen des Abkommens.....	29
§ 2 Einzelne Abgrenzungsnormen und externe Lücken .....	33
I. Negativzuweisungen aus Art. 4 S. 1.....	33
II. Anwendungsausschlüsse der Artt. 2-6.....	35
§ 3 Vertragsgültigkeit .....	36
I. Begriff.....	36
II. Qualifikation .....	37
1. Übersicht .....	37
2. Ansätze autonomer Qualifikation .....	38
a) Problemstellung .....	38
b) Autonomes Modell Honnolds.....	38
c) Autonomes Modell Schlechtriems.....	39
3. Nationalrechtliches Modell Lessiaks .....	41
III. Eigenes Modell.....	42
§ 4 Gültigkeit von Gebräuchen .....	47
§ 5 Eigentumsfragen.....	50
§ 6 Andere externe Lücken .....	50
§ 7 Gewillkürte externe Lücken .....	51
<i>3. Kapitel: Regelungsbereich und interne Lücken</i> .....	53
§ 1 Schluß von den Sachnormen auf den Regelungsbereich .....	53
§ 2 Kaufrechtliche Nebenfragen.....	54
§ 3 Interessen- und Schutzzwecklösung .....	55
§ 4 Entstehungsgeschichte .....	58
<i>4. Kapitel: Lückenfüllung</i> .....	60
§ 1 Übersicht .....	60
§ 2 Auslegung.....	61

I.	Grundlagen.....	61
II.	Methoden der Auslegung.....	62
§ 3	Autonome Lückenfüllung.....	65
I.	Methoden der Lückenfüllung.....	66
II.	Lückenfüllung durch allgemeine Grundsätze .....	68
III.	Grenzen autonomer Lückenfüllung.....	70
§ 4	Lückenfüllung durch nationales Recht .....	72
I.	Übersicht.....	72
II.	Bestimmung des anwendbaren nationalen Rechts bei externen Lücken.....	72
III.	Allgemeines Vertragsstatut und Sonderanknüpfungen.....	73
1.	Konzeptueller Ausgangspunkt.....	73
2.	Vertragsstatut und Lückenfüllungsstatut .....	74
3.	Bestimmung des Lückenfüllungsstatuts durch ergänzende einheitliche Kollisionsnormen?.....	76
4.	Anwendbarkeit der lex fori bei Randfragen? .....	79
IV.	Anknüpfung von Lücken im außervertragsrechtlichen Bereich.....	80
V.	Lückenfüllung durch Rechtswahl.....	82

## 2. Abschnitt

### Normenkonkurrenz zwischen Vorschriften des Einheitsrechts und des nationalen Rechts

<i>1. Kapitel: Grundlagen.....</i>	84
§ 1 Die Bedeutung der Normenkonkurrenz für das Zusammenspiel von Einheitsrecht und nationalem Recht .....	84
§ 2 Natur der Kollision zwischen Einheitsrecht und Lückenfüllungsstatut im Vergleich zu anderen Normenkollisionen.....	86
§ 3 Normenkonkurrenz im nationalen Recht .....	89
I. Gesetzeskonkurrenz oder normenverdrängende Konkurrenz .....	89
II. Elektive oder alternative Konkurrenz.....	91
III. Anspruchshäufung (kumulative Normenkonkurrenz) .....	91
<i>2. Kapitel: Die normenverdrängende Konkurrenz.....</i>	94
§ 1 Unterschiede zur nationalen Gesetzeskonkurrenz und Kriterien für die Verdrängung des nationalen Rechts im Zusammenspiel mit dem CISG.....	94
§ 2 Fallgruppen.....	96
I. Gleichwertige Funktionen bei unterschiedlichen Tatbeständen.....	96
II. Unterschiedliche Tatbestände und Funktionen bei teleologischem Vorrang einer Funktion.....	96
1. Problematische Fälle.....	96
2. Teleologischer Vorrang der Funktionen .....	97
3. Grad und Folgen des Normwiderspruchs.....	98
III. Verbleibende Fälle.....	98
§ 3 Nationale Konkurrenzvorfragen .....	98

§ 4 Verdrängung des nationalen Rechts in einheitsrechtlichen Regelungsklassen..... 101

§ 5 Verdrängung des Einheitsrechts durch höherrangiges nationales oder vorrangiges internationales Recht ..... 104

3. Kapitel: Die kumulative Normenkonkurrenz..... 106

    § 1 Problemstellung..... 106

    § 2 Normwidersprüche und Angleichung ..... 107

        I. Normwidersprüche ..... 107

        II. Angleichung im IPR ..... 109

        III. Angleichung in der Kollision zwischen Einheitsrecht und nationalem Recht ..... 110

            1. Die kollisionsrechtliche Methode..... 110

            2. Die materiellrechtliche Methode..... 112

Zusammenfassung der Allgemeinen Lehren ..... 115

*Zweiter Teil*

**Lückenfüllung und Normenkonkurrenz in Einzelbereichen**

*Einleitung*..... 121

1. Abschnitt

**Vertragswesentliche Fehleinschätzungen**

1. Kapitel: Rechtsvergleichende Umschreibung des Instituts Willensmängel..... 122

    § 1 Begriff der Willensmängel im deutschen Recht..... 122

    § 2 Vertragswesentliche Fehleinschätzung als rechtvergleichender Systembegriff ..... 123

        I. Funktionale Bestimmung..... 123

        II. Überschneidungen mit anderen Instituten ..... 123

2. Kapitel: Das deutsche Recht der vertragswesentlichen Fehleinschätzungen..... 126

    § 1 Grundlagen: Willensmängel, Auslegung und Konsens ..... 126

    § 2 Struktur des juristischen Willens und korrespondierende Willensmängel .... 127

        I. Überblick..... 127

        II. Defekte im Handlungswillen..... 128

        III. Defekte im Geltungswillen ..... 128

        IV. Defekte im Geschäftswillen..... 129

        V. Der Sonderfall des Eigenschaftsirrturns ..... 130

        VI. Gemeinschaftlicher Irrtum und Lehre von der Geschäftsgrundlage .... 131

            1. Definition der Geschäftsgrundlage ..... 131

            2. Tatbestandsmerkmale der Geschäftsgrundlage ..... 132

            3. Verhältnis der Geschäftsgrundlage zu anderen Rechtsbehelfen..... 133

    § 3 Andere Fälle von vertragswesentlichen Fehleinschätzungen: Zweckerreichung, Wegfall des Leistungssubstrats und Zweckstörung ..... 134

    § 4 Rechtsfolgen vertragswesentlicher Fehleinschätzungen..... 135

§ 5 Zusammenfassung .....	136
3. Kapitel: Das amerikanische Recht der vertragswesentlichen Fehleinschätzungen.....	138
§ 1 Rechtsquellen und Besonderheiten.....	138
§ 2 Das geltende amerikanische Recht der vertragswesentlichen Fehleinschätzungen .....	140
I. Konzeptuelle Grundlagen .....	140
II. <i>Misunderstanding</i> .....	141
III. <i>Unilateral mistake</i> .....	144
1. Entwicklung.....	144
2. Regelung nach dem <i>Restatement</i> .....	145
IV. <i>Mutual mistake</i> .....	147
V. <i>Impracticability</i> .....	150
VI. <i>Frustration</i> .....	153
VII. Konkurrenzen .....	154
VIII. Rückabwicklung des Vertrages ( <i>remedy of restitution</i> ) .....	154
§ 3 Zusammenfassung .....	156
4. Kapitel: Vertragswesentliche Fehleinschätzungen im CISG bei deutschem und amerikanischem Recht als Lückenfüllungsstatuten .....	158
§ 1 Auslegung und Konsens.....	158
I. Regelungsbereich .....	158
II. Die einheitsrechtliche Regelung im einzelnen.....	158
§ 2 Irrtümer und Fehleinschätzungen hinsichtlich nachvertraglicher Umstände .....	161
I. Überblick: Regelungsbereich und Lücken.....	161
II. Gewährleistungsrecht des CISG versus nationale Aufhebungsbestimmungen wegen Irrtums und Zweckverfehlung .....	162
1. Überblick.....	162
2. Artt. 35ff. versus Aufhebung wegen Eigenschaftsirrturns nach nationalem Recht .....	163
3. Artt. 35ff. versus Doppelirrtum.....	166
4. Artt. 35ff. versus Eigenschaftsirrturner auBerhalb des Mängelbereichs und Zweckverfehlung ( <i>frustration</i> ) .....	166
a) Eigenschaftsirrturn ohne Sachmangel, insbesondere Zweckverfehlung ( <i>frustration</i> ).....	166
b) Besserlieferung .....	167
5. Artt. 35ff. versus Aufhebung wegen Irrtums über Rechtsmängel....	169
III. Anwendbarkeit der einheitsrechtlichen Rückabwicklungsbestimmungen bei Aufhebungsgründen aus dem Lückenfüllungsstatut.....	169
IV. Vorweggenommene Vertragsverletzung versus nationale Bestimmungen über die Vertragsaufhebung infolge Irrtums .....	174
1. Überblick.....	174
2. Verschlechterungseinrede (Art. 71) versus Vertragsaufhebung infolge eines Irrtums über Eigenschaften in der Person des Vertragspartners nach nationalem Recht.....	175

3. Verschlechterungseinrede und Aufklärungsobliegenheit versus Vertragsaufhebung infolge Irrtums nach nationalem Recht allgemein.....	176
a) Problemstellung.....	176
b) Die Aufklärungsobliegenheit als allgemeiner Grundsatz.....	177
V. Allgemeiner Befreiungstatbestand (Art. 79) versus <i>impracticability</i> , Geschäftsgrundlage und <i>mutual mistake</i> .....	178
1. Regelungsbereich.....	178
2. Konkurrierende Regelungen des nationalen Rechts .....	179
a) <i>Impracticability</i> .....	180
b) Geschäftsgrundlage, Unmöglichkeit, beidseitiger Irrtum bzw. <i>mutual mistake</i> .....	181
<i>Zusammenfassung des 1. Abschnitts: Vergleich und Zusammenspiel von CISG sowie deutschem und amerikanischem Recht</i> .....	184

## 2. Abschnitt

### Vor- und nebenvertragliche Pflichten und ihre Äquivalente

1. Kapitel: Die Grundkonzeption des Leistungsstörungsrechts und die Frage von Nebenpflichten im deutschen Recht im Vergleich zu <i>common law</i> und UN-Kaufrecht.....	186
2. Kapitel: Vor- und nebenvertragliche Pflichten im deutschen Recht .....	190
§ 1 Die Grundkonzeption von Nebenpflichten.....	190
§ 2 Pflichtverletzungen des Verkäufers und Rechtsbehelfe des Käufers .....	191
§ 3 Zusätzliche Vertragspflichten.....	193
I. Obhutspflicht.....	193
II. Versandungspflichten .....	194
III. Verpackungspflicht.....	195
IV. Montagepflichten.....	196
V. Instruktionspflichten.....	196
VI. Pflicht zur Wartung und Ersatzteillieferung.....	197
VII. Pflicht zur Aushändigung von Dokumenten, Rechnungen und Bescheinigungen.....	197
VIII. Andere vertragliche Nebenpflichten.....	198
§ 4 Allgemeine Pflichten .....	199
I. Leistungsbezogene Pflichten, insbesondere vorvertragliche Pflichten und Aufklärungspflichten.....	199
1. Die Pflicht, einen Vertragsschluß nicht treuwidrig zu verhindern... ..	200
2. Die Pflicht, den vertragswesentlichen Erwartungen einer Partei gerecht zu werden.....	201
3. Aufklärungspflichten .....	202
a) Regelungstatbestände.....	202
b) Einzelfälle.....	203
aa) Aufklärung über Vertragshindernisse .....	203
bb) Aufklärung über vertragswesentliche Umstände .....	204



cc) Aufklärung bei Vertragsdurchführung .....	206
II. Schutzpflichten.....	207
1. Untersuchungs- und Warnpflichten .....	207
2. Verkehrssicherungspflichten .....	208
§ 5 Zusammenfassung .....	209
3. Kapitel: Vor- und nebenvertragliche Pflichten und ihre Äquivalente im amerikanischen Recht .....	213
§ 1 Pflichten und Pflichtäquivalente und ihre Quellen im amerikanischen Recht.....	213
§ 2 Vertragliche Nebenpflichtäquivalente aus dem UCC.....	215
I. Vertragsverletzungen des Verkäufers und Rechtsbehelfe des Käufers im UCC .....	215
II. Nebenpflichtäquivalente aus <i>duties of performance</i> und <i>warranties</i> ....	217
1. Die Konstruktion von Nebenpflichtäquivalenten .....	217
2. Einzelne Nebenpflichtäquivalente aus <i>duties of performance</i> .....	219
a) Obhutspflicht .....	219
b) Montagepflicht.....	220
c) Versandungspflichten, Transportpflichten, Pflicht zur Übergabe von Dokumenten.....	221
3. Einzelne Nebenpflichtäquivalente aus <i>warranty</i> .....	221
a) <i>Express warranty</i> .....	222
b) <i>Implied warranty of merchantability</i> .....	222
aa) Grundsätze .....	222
bb) Handelstauglichkeit.....	223
cc) Einzelne Pflichten .....	224
(1) Warnpflichten .....	224
(2) Instruktionspflichten .....	225
(3) Untersuchungspflichten.....	226
(4) Produzentenflichten.....	227
(5) Sorgfaltspflichten hinsichtlich Verpackung und Auszeichnung.....	227
(6) Allgemeine Schutzpflichten (Verkehrssicherungspflichten)?.....	228
(7) Unterschiedliche Pflichten des Verkäufer-Herstellers und des Zwischenhändlers.....	228
dd) <i>Implied warranty for particular purpose</i> .....	229
ee) <i>Implied warranty from course of dealing and usage of trade</i> .....	229
c) <i>Cumulation of warranties</i> .....	230
§ 3 Nebenpflichtäquivalente aus dem <i>tort law</i> .....	231
I. Die Konzeption des angloamerikanischen <i>tort law</i> .....	231
II. Pflichtäquivalente aus <i>negligence</i> , <i>strict liability</i> und <i>misrepresentation</i> .....	232
1. <i>Negligence</i> .....	232
2. <i>Strict liability</i> .....	233
3. <i>Fraud</i> und <i>misrepresentation</i> .....	234

§ 4 Andere Äquivalente vorvertraglicher Pflichten.....	238
I. <i>Promissory estoppel</i> .....	239
II. <i>Implied in fact contract</i> .....	241
III. <i>Restitution</i> .....	242
§ 5 Zusammenfassung .....	243
4. Kapitel: Vor- und nebenvertragliche Pflichten und ihre Äquivalente im CISG... 248	
§ 1 Die Grundkonzeption von Vertragspflichten und ihren Äquivalenten im CISG .....	248
§ 2 Pflichtverletzungen des Verkäufers und Rechtsbehelfe des Käufers .....	249
§ 3 Zusätzliche Vertragspflichten.....	252
I. Die Konstruktion von zusätzlichen Vertragspflichten im CISG im Unterschied zum deutschen und amerikanischen Recht.....	252
II. Einzelne zusätzliche Vertragspflichten .....	253
1. Obhuts- und Erhaltungspflicht .....	253
2. Versendungs- und Beförderungspflichten.....	254
3. Verpackungspflicht.....	255
4. Montagepflicht .....	256
5. Pflichten zur Instruktion, Wartung und Ersatzteillieferung.....	257
6. Pflicht zur Übergabe von Dokumenten.....	257
7. Andere Nebenpflichten .....	259
§ 4 Allgemeine Pflichten .....	259
I. Der konzeptuelle Ausgangspunkt des CISG .....	259
II. Leistungsbezogene Pflichten, insbesondere vorvertragliche Pflichten und Aufklärungspflichten.....	261
1. Die Erstreckung des Regelungsbereiches des CISG auf das Stadium der Vertragsanbahnung und die Geltung des Gutgläubensgrundsatzes .....	261
2. Einzelne Pflichten.....	266
a) Pflicht, einen Vertragsschluß nicht treuwidrig zu verhindern....	266
b) Aufklärungspflichten.....	267
aa) Anfechtung wegen arglistiger Täuschung bzw. <i>rescission</i> infolge <i>misrepresentation</i> .....	268
bb) Aufklärung über vertragswidrige Beschaffenheit und sonstige Eigenschaften der Kaufsache .....	268
cc) Übrige Fälle .....	269
III. Schutzpflichten - Abgrenzung von vertraglichen und deliktischen Pflichten.....	270
1. Konzeptueller Ausgangspunkt.....	270
2. Die Abgrenzung vertraglicher und deliktischer Pflichten sowie die Herleitung einzelner Schutzpflichten.....	271
<i>Zusammenfassung des 2. Abschnitts: Vergleich und Zusammenspiel von CISG sowie deutschem und amerikanischem Recht</i> .....	277
<b>Schlußbemerkung</b> .....	281
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	282
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	289

## Abkürzungsverzeichnis

Vorbemerkung: Amerikanische Rechtsprechung, Gesetzestexte und Literatur in Fachzeitschriften sind in der vorliegenden Arbeit in der in den USA üblichen Form zitiert. Der Band wird dabei vor die abgekürzte Bezeichnung der Zeitschrift, der Entscheidungs- oder Gesetzsammlung gesetzt, während die Seitenzahl und Jahresangabe (in Klammern) nach der Abkürzung stehen. Vergleiche im einzelnen hierzu sowie zu den üblichen Abkürzungen: The Columbia Law Review, The Harvard Law Review Association, The University of Pennsylvania Law Review and The Yale Law Review, A Uniform System of Citation, 14th ed., 1986 ("bluebook").

A.	Alternative
a.A	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abl.	Amtsblatt
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AGBG	Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9.12.1976 (BGBl I, S. 3317)
AGBGB	(österreichisches) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Anh.	Anhang
arg	argumentum
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
Aufl.	Auflage
BayOblG	Bayerisches Oberstes Landesgericht, auch Entscheidungen des BayOblG in Zivilsachen (Band und Seite)
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
Bde.	Bände
Betr	Der Betrieb
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-KE	Kommissionentwurf zur Neuregelung des Schuldrechts (gemäß Abschlußbericht)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof, auch Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Band und Seite)
bzw.	beziehungsweise
CC	Code Civil (Frankreich)
CCit	Codice Civile (Italien)
cic	culpa in contrahendo
CISG	Convention on the International Sale of Goods

Com.	Commentary
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
ed.	Edition
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EKG	(Haager) Einheitliches Kaufgesetz
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
f.	und folgende
ff.	und fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Geschäftsgrundlage
h.M.	herrschende Meinung
Hs.	Halbsatz
i.F.	in fine
IPR	Internationales Privatrecht
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
JbItR	Jahrbuch für Italienisches Recht
LG	Landgericht
lit.	litera
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MK	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
östJBl	österreichische Juristische Blätter
ProdhaftG	Produkthaftungsgesetz
pVV	positive Vertragsverletzung
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Rabels-zeitung)
RG	Reichsgericht, auch amtliche Sammlung der RG-Rechtsprechung in Zivilsachen (Band und Seite)
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RSC	Restatement Second on Contracts
RST	Restatement Second on Torts
Rz.	Randziffer
S.	Satz/Seite
sec.	section
SJZ	Schweizer Juristenzeitung

sog.	sogenannter/-e/-es
UCC	Uniform Commercial Code
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law
UStG	Umsatzsteuergesetz
v.	von/versus
v. Artt.	vor Artikeln
VersR	Versicherungsrecht
VertragsG	Vertragsgesetz (Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 5.7.1989 (BGBI II S. 586))
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
WM	Wertpapiermitteilungen
WVÜ	Wiener Konvention über das Recht der Verträge v. 23.5.1969 (abgedruckt in Sartorius II, Nr 300)
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGB	(schweizerisches) Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert

## Einführung und Problemstellung

Am 11.4.1980 wurde in Wien am Ende der 97. Diplomatischen UN-Konferenz mit 62 Teilnehmerstaaten das von der United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) ausgearbeitete UN-Abkommen über den internationalen Warenkauf (Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG<sup>1</sup> -) verabschiedet.

Es ist Nachfolger der Haager Abkommen über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und den Abschluß von internationalen Kaufverträgen vom 1.7.1964; diese wiederum bildeten den Schlußstein der schon vor dem Zweiten Weltkrieg von Ernst Rabel angeregten Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Warenkaufs.<sup>2</sup> Inhaltlich hält sich das CISG in seinen Grundstrukturen, Schlüsselbegriffen und in vielen Detaillösungen an das Vorbild der Haager Abkommen.

Obwohl die Haager Abkommen an keinen offenkundigen Mängeln litten, fanden sie außerhalb eines Kernbereichs der Europäischen Gemeinschaften kaum Akzeptanz; insbesondere konnten sich wichtige Handelsnationen wie Frankreich und die USA, aber auch alle Entwicklungsländer nie zu einer Mitgliedschaft entschließen. Um dem Ziel der weltweiten Vereinheitlichung des Kaufrechts für den grenzüberschreitenden Warenverkehr näherzukommen, setzten die Vereinten Nationen bereits 1966 die UNCITRAL-Kommission ein, die bis 1978 mit der Ausarbeitung von Entwürfen beschäftigt war.<sup>3</sup> Der letzte Entwurf, der 1978 in New York fertiggestellt wurde, bildete dann die Grundlage für die Schlußfassung des Abkommens auf der Wiener Konferenz von 1980.

Völkerrechtlich in Kraft getreten ist das CISG erst am 1.1.1988, nachdem Ende 1986 die erforderliche Zahl von zehn Ratifikationsurkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden waren.<sup>4</sup> Am 14.7.1989 ist in der Bundesrepublik Deutschland, die auch zu den Unterzeichnerstaaten gehörte, das Zustimmungsgesetz zum CISG vom 5.7.1989 in Kraft getreten. In der Folge wurden am 21.12.1989 die Ratifikationsurkunde beim General-

---

<sup>1</sup> Die auf den englischen Wortlaut zurückgehende Abkürzung CISG wird auch in der deutschen Literatur mehrheitlich verwandt.- Alle im folgenden nicht näher gekennzeichneten Artt. sind solche des CISG.

<sup>2</sup> Zur Entstehungsgeschichte im Überblick vgl. statt vieler *Schlechtriem-Schlechtriem* Einl. S. 25-27.

<sup>3</sup> Die Beratungen von UNCITRAL sind in 10 *Yearbooks* (erschieden in den Jahren 1966-79) dokumentiert.

<sup>4</sup> Vgl. dazu Art. 91 IV i.V.m. I.

sekretär der Vereinten Nationen hinterlegt<sup>5</sup> und die Haager Übereinkommen gekündigt,<sup>6</sup> wonach das CISG am 1.1.1991 - also nach den vorgeschriebenen 12 Monaten nach Kündigung der Haager Übereinkommen<sup>7</sup> - in Kraft trat.<sup>8</sup> Bis heute hat sich die Zahl der Mitgliedstaaten auf 32 erhöht.<sup>9</sup> Darunter befinden sich alle wichtigen Handelspartner der Bundesrepublik Deutschland.

Sachlich anwendbar ist das CISG aber nicht nur auf Kaufverträge zwischen Parteien aus Mitgliedstaaten (Art. 1 I a), sondern auch dann, wenn die Regeln des IPR zur Anwendung des Sachrechtes eines Vertragsstaats führen (sog. Vorschaltlösung, Art. 1 I b).<sup>10</sup>

Ist das CISG nach Art. 1 I a) nicht anwendbar, ist mithin auf die Kollisionsnormen der *lex fori* zurückzugreifen. Das deutsche IPR verweist, sofern keine vorrangige Rechtswahl nach Art. 27 EGBGB vorliegt, in Art. 28 I, II, 35 EGBGB auf das Sachrecht der charakteristischen vertraglichen Leistung als Recht der engsten Verbindung. In Kaufverträgen ist das grundsätzlich die Leistung des Verkäufers, so daß das Recht des Staates zur Anwendung berufen ist, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw seine Hauptverwaltung hat.<sup>11</sup> Daraus ergibt sich, daß das CISG aus deutscher Sicht grundsätzlich auch dann einschlägig ist, wenn sich in einem Kaufvertrag ein deutscher Verkäufer und ein Käufer aus einem Nichtvertragsstaat gegenüberstehen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang Art. 95. Diese Vorschrift erlaubt es jedem Vertragsstaat, die Geltung des Art. 1 b) für sich auszuschließen. Nach Art. 2 VertragsG vom 5.7.89 ist Art. 1 b) ferner in der Bundesrepublik Deutschland nicht anzuwenden, wenn nach deutschem IPR das Recht eines Staates zur Anwendung kommt, der gemäß Art. 95 die Geltung des Art. 1 b) für sich ausgeschlossen hat. Diese scharfsinnige Regelung fördert den internationalen Entscheidungseinklang

<sup>5</sup> Vgl. Art. 91 IV.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 99 III.

<sup>7</sup> Vgl. Art. XII der Haager Übereinkommen von 1964.

<sup>8</sup> Im Gebiet der ehemaligen DDR befand sich das CISG bereits seit 1.3.1990 in Kraft (GBl. DDR 1989 II S. 65). Nach der herrschenden Auslegung des Art. 12 II des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 1477) ist das CISG vom 3.10.1990 bis zum 1.1.1991 jedoch in seiner Geltung für das Gebiet der neuen Bundesländer suspendiert worden. Vgl. *Magnus*, Deutsche Rechtseinheit, S. 459; *Jayme/Furtak-Reinhart* S. 87.

<sup>9</sup> Stand August 1995: Ägypten, Argentinien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien (1.9.1995), Guinea, Irak, Italien, Jugoslawien (Nachfolgestaaten; Übergangsfragen im einzelnen ungeklärt), Kanada, Kuba (1.12.95), Lesotho, Mexiko, Moldau (Republik; 1.11.95), Neuseeland (1.10.95), Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien, Rußland, Sambia, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechei, Uganda, Ukraine, Ungarn, USA, VR China, Weißrußland.

<sup>10</sup> Vgl. etwa *Karollus*, S. 30f.; zu Art. 1 b) allg *Pünder* S. 867ff.

<sup>11</sup> Vgl. dazu statt vieler *Palandt/Heldrich* EGBGB Art. 28 Rz. 3, 8.

und verhindert eine "imperialistische Anwendung" des Einheitsrechts, die den Haager Gesetzen vorgeworfen wurde.<sup>12</sup>

Insgesamt findet das Abkommen Anwendung in der Mehrzahl aller grenzüberschreitenden gewerblichen<sup>13</sup> Warenkäufe, die nach dem 1.1.1991 abgeschlossen wurden und in denen eine Partei Deutscher ist.<sup>14</sup> Das CISG hat damit zweifelsohne die Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiete des Privatrechts auch für die Bundesrepublik einen wichtigen Schritt vorangebracht. Wenn ein deutscher Richter nunmehr anstelle eines fremden Sachrechts das CISG, dessen Text in amtlicher deutscher Übersetzung vorliegt und über das bereits umfangreiche und verlässliche Sekundärliteratur existiert,<sup>15</sup> anwenden kann, kommt das weiter auch der Rechtssicherheit zugute.

Authentische und damit verbindliche Fassungen gibt es nur in den sechs Amtssprachen der UNO (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch).<sup>16</sup> Die deutsche Fassung wurde auf einer Übersetzungskonferenz 1982 in Bonn von den deutschsprachigen Ländern erarbeitet. Völlige Texteinheit konnte dabei nicht erreicht werden.<sup>17</sup> Da sich die bundesdeutsche Fassung bisher bewährt hat und keine inhaltlichen Unterschiede zu den authentischen Fassungen offenbar geworden sind, besteht regelmäßig kein Anlaß, auf letztere zurückzugreifen.

Rechtsvereinheitlichung vermag das CISG freilich nur in den Grenzen seines Regelungsbereichs herbeizuführen. Dieser erstreckt sich nach der grundlegenden Bestimmung des Art. 4 S. 1 ausschließlich auf Fragen, die den Abschluß des Kaufvertrages und die aus ihm erwachsenden Rechte und Pflichten der Parteien betreffen. Neben den in Art. 2, 3 und 5 niedergelegten Anwendungsausschlüssen betrifft das Abkommen, soweit es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, insbesondere nicht Gültigkeitsfragen und Wirkungen des Vertrages auf das Eigentum an der verkauften Sache (Art. 4 S. 2). In diesen Bereichen, den Lücken außerhalb des Regelungsbereichs (sog. *externen Lücken*), bleibt es bei dem nach den Regeln des IPR zu bestimmenden nationalen Recht (sog. *Lückenfüllungsstatut*).

<sup>12</sup> Konkret trägt Art. 2 VertragsG folgender Situation Rechnung: Ist das Abkommen nach Art. 1 a) nicht anwendbar und verweisen die IPR-Normen eines Mitgliedsstaates auf dessen eigenes Recht, so wendet er nicht das CISG an, sondern autonomes Sachrecht, wenn er Art. 1 b) für sich ausgeschlossen hat. Diese Entscheidung wird durch Art. 2 VertragsG auch in der Bundesrepublik Deutschland respektiert, d.h. wir wenden, sofern unsere IPR-Regeln auf das Recht dieses Staates verweisen, dasselbe Recht an, das dieser selbst anwenden würde (instruktiv *Schlechtriem-Schlechtriem* Art. 2 VertragsG Rz. 1f.).

<sup>13</sup> Nach Art. 2 a) findet das CISG grundsätzlich bei Konsumentenkäufen keine Anwendung.

<sup>14</sup> Übersicht über die Fallgruppen bei *Schlechtriem-Herber* Art. 1 Rz. 40.

<sup>15</sup> Besonders hervorgehoben sei an dieser Stelle der umfassende Kommentar von v. Caemmerer /*Schlechtriem*.

<sup>16</sup> Vgl. *Schlechtriem-Schlechtriem* Einl. S. 26.

<sup>17</sup> Zu den - insgesamt inhaltlich wenig bedeutenden - Unterschieden im Text siehe *Schlechtriem-Bearbeiter* in der Kommentierung der einzelnen Artikel.